

Frank Großenbach  
- Rechtsanwalt -  
R. L. 68  
60487 Frankfurt am Main  
015253075620  
[frank.grossenbach@t-online.de](mailto:frank.grossenbach@t-online.de)

Frankfurt am Main,  
den 15. November 2025

per beA

Landgericht Ravensburg  
Marienplatz 7  
88212 Ravensburg

In dem Strafverfahren

**8 Nbs 11 Js 1200/22 (2)**  
4 Cs 11 Js 1200/22 (2)

gegen

Dr. D. L.,

begründe ich die am 22. September 2025 eingelegte Berufung.

Die Verteidigung des Angeklagten rügt die Verletzung sachlichen Rechts.

Die Verteidigung des Angeklagten beantragt,

das Urteil des Landgerichts aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen,

hilfsweise,

das Urteil des Landgerichts aufzuheben und die zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und an eine andere Kammer des Landgerichts zurückzuverweisen.

Begründung

Der Verurteilung des Angeklagten durch das Berungsgericht, Landgericht Ravensburg, liegen folgende Tatsachenfeststellungen des Landgerichts und die folgenden rechtlichen Bewertungen des Landgerichts zugrunde.

Wegen der Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Bewertungen des Landgerichts wird das Urteil des Landgerichts in der Begründung der Revision auszugsweise zitiert.

## .1)

Die Ausführungen des Urteils sind folgende.

(Urteil Seite 2 unter II)

(.....) „Er (der Angeklagte) schloss die Schullaufbahn mit dem Abitur ab und absolvierte anschließend ein Lehramtsstudium für Mathematik und katholische Theologie an Gymnasien.“ (.....)

(Urteil Seite 3 f unter III)

„Am Nachmittag des 15. Januar 2022 trat der Angeklagte als einer von drei Hauptrednern bei einer Versammlung auf dem Parkplatz der Oberschwabenhalle in Ravensburg auf, bei der rund 1.800 Personen ihren Protest gegen die staatlich angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zum Ausdruck brachten.

Nach Begrüßung der Teilnehmer und Einleitung in das Thema seiner Rede durch den Angeklagten führte dieser aus:

„Zitiere: Nichts ist eines Kulturvolkes unwürdiger, als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenden Herrscherclique regieren zu lassen. Ist es nicht so, dass jeder von uns schämt und wer von uns ahnt das Aus-maß der Schmach, die über uns und unsere Kinder kommen wird, wenn einst der Schleier von unseren Augen gefallen ist und die grauvollsten und jegliches Maß unendlich überschreitenden Verbrechen an Tageslicht treten.

„Ich möchte Euch jetzt mal sagen warum, dass das was wir in diesen letzten Monaten und bitteren zwei Jahren erlebt haben. Warum das völlig unvergleichbar ist, mit allem, was Deutschland überhaupt in der Geschichte an Unrecht gesehen hat. Das werde ich Euch jetzt sagen.

Punkt 1:

Die Hinterhältigkeit - wenn Du zu einem bestimmten Zeitpunkt in Deutschland einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe angehört hast, dann wusstest Du, dass Du in Todesgefahr bist zu einem bestimmten Zeitpunkt. Und dass jederzeit die Tür aufgehen kann und dass Menschen Dich mitnehmen und in irgendwelche Lager abführen können. Das hast Du gewusst. Aber wenn Menschen zu dem Arzt ihres Vertrauens gehen, dort beraten werden, und sich dort eine Spritze geben lassen, an der schon unglaublich viele Menschen gestorben sind. Dann ist das hinterhältig und deshalb ist das, was wir heute erleben, nicht vergleichbar mit allem, was wir bisher in der Deutschen Geschichte hatten (Applaus, Pfiffe). Und Ihr habt es genau verstanden, was ich damit gesagt habe.

Punkt 2:

Diese schrecklichen Verbrechen, von denen wir uns nicht einmal distanzieren brauchen in der Deutschen Geschichte, weil wir alle verabscheuen, was in Deutschem, angeblich Deutschem Namen geschehen ist. Diese schrecklichen Verbrechen vorzubereiten, waren wenige Jahre, wenige Jahre hatte man nur Zeit. Wisst Ihr was der zweite Unterschied ist, der zweite Unterschied ist, dass, das was wir jetzt erleben seit vielen Jahrzehnten vorbereitet worden ist. Diese Schurken, Globalisten und Demotivisten-Schurken (richtigerweise: Genozidisten-Schurken), hatten Jahrzehntelang Zeit, dies vorzubereiten. (.....)

Ihr Lieben wir waren bei den Unterscheidungsmerkmalen zu jenem Damals. Also das zweite Unterscheidungsmerkmal ist die langfristige Vorbereitung dessen, was wir an Genozid-Verbrechen aktuell erleben.

Punkt 3:

Die kirchliche Komplizenschaft. Es ist viel diskutiert worden über die katholische Kirche und die damalige Zeit, ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus. Ich kann dazu nur folgendes sagen: wir wissen inzwischen, dass gerade in der katholischen Kirche es unglaublich viele Menschen gegeben hat, die, die bedrohten Menschen, den bedrohten Menschen geholfen haben, die sie versteckt haben. Das wissen wir.

Das ist historisch gesichert. Aber was wir uns nie hätten vorstellen können.

Niemals hätten wir uns vorstellen können, dass das Oberhaupt der katholischen Kirche uns auffordert, eine Todesspritze zu akzeptieren. Und dies auch noch als Akt der Nächstenliebe bezeichnet. Und das (sic!) die anderen kirchlichen Gemeinschaften, ja auch die anderen religiösen Gemeinschaften, jeweils die Spitzen, dass die das schändliche Werk mittreiben. Das hätten wir uns niemals vorgestellt.

Das ist das dritte Unterscheidungsmerkmal zum Damals. Die Komplizenschaft der geistlichen Autoritäten mit diesen Globalisten und den Demotivisten-Schurken (richtigerweise: Genozidisten-Schurken). Das ist das dritte Merkmal.

Und das vierte Merkmal ist die Nachhaltigkeit, mit der das alles geschieht.

Ihr Lieben, wenn ein Airbag in einer Autoserie zu tödlichen Unfällen geführt hat.

Ich weiß nicht, ob es nur einer sein braucht oder zwei oder drei. Aber spätestens nach dem fünften tödlichen Unfall, den der Airbag verursacht, was macht man? Man ruft die Autos in die Werkstätte zurück für teures Geld und zieht diese Airbags aus dem Markt. Was geschieht im Moment? Sie spritzen weiter diesen Dreck. Ja, ist das denn zu glauben? (Jubel / Applaus / Pfiffe) (.....)

Diese vier Punkte haben wir miteinander herausgearbeitet. Warum das, was wir erleben, damals unvergleichlich ist und ihr habt mich alle verstanden. (.....)"

Der Angeklagte erklärte somit öffentlich in einer Versammlung, dass die Situation der von den staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffenen - insbesondere die Impfung gegen das Corona-Virus - größeres Unrecht sei, als das Schicksal der Opfer des Nationalsozialistischen Völkermordes. Die damit erfolgte Verharmlosung hielt der Angeklagte zumindest für möglich und nahm diese billigend in Kauf.

Diese Verharmlosung war, wie der Angeklagte ebenfalls zumindest für möglich hielt, und billigend in Kauf nahm, aufgrund der Breitenwirkung, welche die Äußerungen im Rahmen einer öffentlichen Versammlung mit ca. 1.800 Teilnehmern hatte, geeignet, die Würde und das Ansehen der Opfer des Holocausts in einer für das ganze Gemeinwesen unerträglichen Maße zu tangieren und durch die Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auszulösen.

Zur Tatzeit, im Januar 2022, dauerte die im März 2020 beginnende Corona-Pandemie an. Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits zugelassene Impfstoffe gegen das Virus und eine Vielzahl von erfolgten Impfungen. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Debatte um die Impfsicherheit und eine mögliche Impfpflicht zum Schutz gegen das Corona-Virus war das Halten dieser Rede durch den Angeklagten geeignet, gewalttätige Reaktionen derjenigen, die sich als Opfer der Corona-Schutzmaßnahmen sahen und sich insbesondere nicht gegen das Corona-Virus impfen lassen wollten, hervorzurufen. Diese Umstände waren dem Angeklagten bei der Veröffentlichung des Beitrags bewusst und er nahm sie billigend in Kauf." (Seite 5 des Urteils)

### zu 3. (Seite 7 des Urteils)

Bei den Feststellungen zu Corona-Schutzmaßnahmen in Deutschland, insbesondere zum Vorhandensein eines Impfstoffes und der Diskussion einer Impfpflicht zum Schutz gegen das Corona-Virus und den Protesten gegen diese Maßnahmen handelt es sich um allgemeinkundige Tatsachen. Denn die diesbezügliche Feststellungen betreffen solche Vorgänge, von denen verständige Menschen - jedenfalls solche, die wie der Angeklagte 2021 / 2022 in Deutschland gelebt haben - regelmäßig Kenntnis haben und über die sie sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkenntnis sicher unterrichten können.

### zu 4. (Seite 7 f des Urteils)

Die Feststellung, dass der Inhalt der Rede geeignet war, gewalttätige Reaktionen derjenigen, die sich als Opfer der Corona-Schutzmaßnahmen sahen und sich insbesondere nicht gegen das Corona-Virus impfen lassen wollten, hervorzurufen, ergibt sich aus der Gesamtwürdigung des Inhalts der Rede, die bereits einleitend mit einem Zitat beginnt, wonach es „als eines Kulturvolkes unwürdig angesehen wird, sich widerstandslos von einer Herrscherclique regieren zu lassen“.

Im folgenden Absatz führt der Angeklagte aus, dass diese Worte jedenfalls an die Teilnehmer der Veranstaltung als auch an ihn gerichtet sind. Im weiteren erarbeitet der Angeklagte vier Punkte, an denen zu erkennen sein soll, dass die damalige Zeit des Nationalsozialismus nicht vergleichbar sei mit dem, was innerhalb der Corona-Pandemie geschehen sei. Diese Ausführungen belegen, dass der Angeklagte - wie hier - tatsächlich einen Vergleich vornimmt. Das Herausarbeiten von vier Unterscheidungsmerkmalen ist bereits ein Vergleichen, auch wenn der Angeklagte nicht müde wurde zu betonen, dass er nicht verglichen habe.

Diese Vergleiche waren geeignet, diejenigen, die sich als Opfer der staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen sahen, aggressiv zu emotionalisieren. Da die Ausführungen des Angeklagten eine sich mit der Verabreichung des Impfstoffes gegen das Corona-Virus ergebende Todesgefahr beschreibt (sic!), konnte die Verwendung des Zitats zum „Widerstand gegen die Herrscherclique“ als Appell verstanden werden, sich gegen die staatlich veranlassten Corona-Maßnahmen und insbesondere die Impfung zur Wehr zu setzen. Der Charakter der Rede war auch nicht auf friedliche Proteste und Kundgebungen gegen die staatlichen Maßnahmen beschränkt, denn durch die Gleichsetzung eines möglichen Impfzwanges der Bevölkerung in Deutschland mit dem vom NS-Regime verfolgten Gruppen im Nationalsozialismus wurde den nicht impfbereiten Personen eine bevorstehende Situation einer Entrechtung attestiert, gegen die sie sich auch mit Gewalt zur Wehr hätten setzen dürfen. Der gezogene Vergleich lieferte der Personengruppe, die sich als Opfer der staatlichen Maßnahmen sah, somit ein Argument, sich als „Widerstandskämpfer gegen den Staat“ gegen vermeintliches Unrecht anzusehen.

Der Redebeitrag des Angeklagten traf nicht nur auf ein Publikum, von dem anzunehmen ist, dass es sich kritisch mit dem Inhalt auseinandersetzte, sondern vielmehr auf ein solches, bei dem davon auszugehen ist, dass es jedenfalls mehrheitlich die Einstellung des Angeklagten in Bezug auf die Corona-Pandemie und den staatlichen Umgang mit dieser teilte. Dafür spricht, dass die Teilnehmer dem Angeklagten insbesondere bei Bezugnahme auf die NS-Zeit zujubelten, applaudierten und zustimmend pfiffen.

Dem Angeklagten war bewusst und er nahm billigend in Kauf, dass die Veröffentlichung seines Redehinhalts dazu geeignet war, gewalttätige Reaktionen hervorzurufen.

Dem Angeklagten war die mitunter aufgeheizte gesellschaftliche Debatte im Zeitpunkt seiner Rede bekannt, und er hielt diese Rede in Kenntnis dieser Umstände vor einer für ihn unüberschaubaren Gruppe von ca. 1.800 Teilnehmern. Darüber hinaus gibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung unumwunden zu, diese Rede mit dem selben Inhalt erneut zu halten, wenn dies erforderlich sei. Ihm sei es darauf angekommen, eine eindringliche Warnung auszusprechen und auf die große Gefahr, die auf die Menschen im Falle einer Impfpflicht zukommen würde, aufmerksam zu machen. Dann war dem Angeklagten auch bewusst, dass Zuhörer sich angesichts der in der Rede enthaltenen Aufforderung zum Widerstand auch zu gewalttätigen Protesten veranlasst sehen könnten.

zu 5. (Seite 8 des Urteils)

Die Feststellung, dass der Inhalt der Rede geeignet war, bei in Deutschland lebenden Überlebenden des Holocausts bzw. bei Nachkommen der Opfer der NS-Zeit ein Klima der Angst und Verunsicherung zu verbreiten, folgt daraus, dass die vom Angeklagten betonten Unterschiedsmerkmale die Verbrechen der NS-Zeit zum austauschbaren Vergleichsobjekt für unliebsame und als belastend empfundene, jedoch nicht im Ansatz mit dem geschichtlich einzigartigen massenhaften NS-Völkermord vergleichbare Maßnahmen degradierte. Die vom Angeklagten vorgenommene Bagatellisierung der Verbrechen in der NS-Zeit kann bewirken, dass die Hemmschwellen hinsichtlich antisemitischer Übergriffe gesenkt werden und das Sicherheitsgefühl der in Deutschland lebenden Holocaust-Überlebenden bzw. Nachkommen der Holocaust-Opfer beeinträchtigt wird.

Dass dem Angeklagten zudem bewusst war und er billigend in Kauf nahm, dass der Inhalt der Rede geeignet war, in Deutschland lebende Holocaust-Überlebende bzw. Nachkommen der Holocaust-Opfer ein Klima und der Angst zu verbreiten, ist aus dem Umstand zu schließen, dass er diese Rede vor einem nicht mehr überschaubaren Personenkreis gehalten hat.

(Seite 10 des Urteils)

In Punkt 1 der Rede stellt der Angeklagte das Erleben von in der NS-Zeit verfolgten Menschen, die sich in Todesgefahr befunden haben, dem Gefühl der Menschen gegenüber, die zu ihrem vertrauten Arzt gehen und eine Spritze erhalten, an der viel Menschen gestorben seien. Dabei betont der Angeklagte, dass die Menschen die Gefahr des „Mitnehmens und Abführrens“ in irgendwelche Lager - womit nur Konzentrationslager gemeint sein können - kannten und sich dieser Gefahr bewusst gewesen seien. Anders sei dies - so der Angeklagte weiter - bei Gabe einer Spritze gegen das Corona-Virus.

Die Situation von Menschen, die denen zur NS-Zeit verfolgten Gruppe angehörten, werden aus der Sicht eines Zuhörers deshalb als weniger einschneidend - und daraus folgend als gefühlsmäßig weniger belastend - angesehen, weil die verfolgten Menschen gewusst hätten, dass jederzeit die Türe aufgehen könne und sie in irgendwelche Lager abgeführt werden könnten. Die sich daran anschließenden Äußerungen zu der aus Sicht des Angeklagten aktuell bestehenden Situation, „zum Arzt des Vertrauens zu gehen, dort beraten zu werden und sich eine Spritze geben zu lassen, an der schon unglaublich viele Menschen gestorben seien, das sei hinterhältig und deswegen nicht vergleichbar mit allem, dass (sic!) bisher in der Deutschen Geschichte erlebt worden sei“, lassen die zuvor geschilderten Situationen der massenhaften Verfolgung und des nationalsozialistischen Völkermordes an Millionen Juden und anderen Gruppen als weniger schlimm - weil es jedenfalls nicht hinterhältig gewesen sei - erscheinen.

Herausgestellt wird damit der vom Angeklagten erarbeitete Unterschied der Hinterhältigkeit, welche nach den Worten des Angeklagten nur in der im Januar 2022 bestehenden Situation und gegenüber den Menschen bestehe, die sich den staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen unterzogen haben bzw. billigen mussten. Durch die Verwendung des Wortes „aber“ verleiht der Angeklagte seiner Äußerung besonderen Nachdruck. Durch die Unterscheidung der nicht im Ansatz vergleichbaren Sachverhalte wurde das historische einzigartige Unrecht der Vernichtung von Millionen Juden und anderen verfolgten Gruppen in erheblicher Weise in seinem wahren Gewicht verschleiert und bagatellisiert.“

unter c. (Seite 10 f)

„Andere Deutungsmöglichkeiten, die nicht zu einer Strafbarkeit führen würden, sind ausgeschlossen. Insbesondere können die Ausführungen des Angeklagten nicht dahingehend verstanden werden, dass er die Verbrechen der NS-Zeit gerade nicht bagatellisiert, sondern lediglich das eigene Leid im Sinne einer überzogenen Dramatisierung aufwertet - wie der Angeklagte der Kammer weismachen möchte - weil er die Verbrechen der NS-Zeit selbst als schreckliche Verbrechen bezeichnet habe, die alle - so auch er selbst - verabscheuen würden. Dabei verkennt der Angeklagte, dass es bei der Tatbestandsalternative des Verharmlosens gerade nicht darum geht, ob die NS-Verbrechen anerkannt oder bestritten werden. Dies ist allen-falls bei der Tatbestandsalternative des Leugnens im Sinne des § 130 Abs. 2 StGB maßgebend. Die Alternative des Verharmlosens setzt eine Bagatellisierung bzw. eine quantitative oder qualitative Abwertung der NS-Verbrechen voraus. Letzteres findet statt, wenn der Gang zum Arzt und das Erhalten einer Impfung zum Schutz gegen das Corona-Virus als hinterhältig bezeichnet wird und dieser Vorgang mit dem unvorstellbaren Leid von verfolgten Menschen zur NS-Zeit gegenübergestellt wird. Auch wenn der Angeklagte mantrahhaft behauptete, einen Vergleich gerade nicht angestellt zu haben, ist das prüfende und abwägende Nebeneinanderhalten von Situationen, um Unterschiede festzustellen, ein Vergleichen. Durch diesen wird - auch wenn dies nicht das alleinige oder das vorrangige Ziel der Rede gewesen sein sollte - das wahre Gewicht der damaligen Verfolgung und Vernichtung der Juden und anderer verfolgter Gruppen in erheblicher Weise verschleiert, indem durch Bezeichnung der im Zuge der staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen im heutigen rechtsstaatlichen Deutschland der Eindruck erweckt wird, dass das NS-Unrecht als (sic!) ein - jedenfalls - nicht hinterhältiges Übel gewesen sei, wodurch jedoch das geschichtlich einzigartige Ausmaß der massenhaften Vernichtung menschlichen Lebens unter der Herrschaft des Nationalsozialismus abgewertet wird.“

3. (Seite 11 des Urteils)

„Die Äußerungen des Angeklagten sind geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Der öffentliche Friede umfasst den Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger sowie das Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben. (.....) Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-Richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Dies ist der Fall, wenn sie den öffentlichen Frieden in dem Verständnis als Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährden und so den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren (.....). Eine Verurteilung kann dann an Meinungsäußerungen anknüpfen, wenn sie über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiver Emotionalisierung oder Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können (.....).

Ob dies der Fall ist, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände festzustellen, bei der insbesondere die Art, der Inhalt, die Form und das Umfeld der Äußerung zu berücksichtigen sind.

Vorliegend ergibt sich die Störung des öffentlichen Friedens durch die Äußerungen des Angeklagten selbst. Bereits mit dem eingangs vorgebrachten Zitat: „Nichts ist eines Kulturvolkes unwürdiger als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenen Herrscherclique regieren zu lassen (.....)“, legt der Angeklagte den Zuhörern nahe, Widerstand gegen aus seiner Sicht fehlerhaft veranlasster Maßnahmen während der Corona-Pandemie zu leisten, schließlich - so der Angeklagte weiter, „sei es beschämend, wenn einst der Schleier von unseren Augen gefallen ist und die grauenvollsten und jegliches Maß unendlich überschreitenden Verbrechen ans Tageslicht treten“. Unter „Punkt zwei“ seiner Rede (letzter Absatz) führt der Angeklagte aus, dass „die Welt nicht bösen Typen gehört und diese auf keinen Fall ihren Willen durchsetzen werden können.“

An dieser Stelle erfolgten Jubel, Applaus und zustimmende Pfiffe aus der Menge. Anschließend ermittelt der Angeklagte als zweites Unterscheidungsmerkmal zu damals „die langfristige Vorbereitung dessen, dass wir an Genozid-Verbrechen“ (letzter Satz im 3. Absatz der Rede unter „Punkt 2“) aktuell erleben.

Diese Ausführungen des Angeklagten im Hinblick auf die Bezeichnung der Corona-Schutzmaßnahmen als Genozid-Verbrechen finden infolge des Jubels und der zustimmenden Pfiffe öffentliche Resonanz. Gerade aufgrund der politischen Situation, in der viele Maßnahmen zum Kampf gegen die Corona-Pandemie getroffen wurden, die Menschen eingeschränkt haben und auch vor dem Hintergrund einer diskutierten Impfpflicht, war insbesondere die aufgebrachte Stimmungslage in der Bevölkerung zu berücksichtigen. Erfolgt in dieser Situation ein Hinweis auf die Unwürdigkeit derer, die sich ohne Widerstand regieren lassen und die Bezeichnung der angeordneten Corona-Maßnahmen als „Genozid-Verbrechen“, ist der Inhalt der Rede geeignet, gewalttätige Reaktionen derjenigen die sich als Opfer der Corona-Schutzmaßnahmen sahen, hervorzurufen. Auch kann der Hinweis auf die Unwürdigkeit, sich ohne Widerstand regieren zu lassen, als Appell verstanden werden, sich gegen die staatlichen Maßnahmen rechtzeitig und notfalls gewalttätig zur Wehr zu setzen. Da der Inhalt der Rede bei denjenigen, die sich als Opfer der staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen sahen, den Eindruck erweckte, ihnen werde Unrecht zugefügt, war sie geeignet, die Zuhörer aggressiv zu emotionalisieren.

Mithin hat das Halten der Rede mit dem festgestellten Inhalt eine konkrete Gefährdungslage für den öffentlichen Frieden geschaffen.

#### 4. (Seite 12 des Urteils)

Der Angeklagte handelte jedenfalls bedingt vorsätzlich, indem er in Kenntnis der objektiven Umstände der Tat handelte und ihm bewusst und er billigend in Kauf nahm, dass das öffentliche Halten dieser Rede dazu geeignet war, gewalttätige Reaktionen hervorzurufen.“

Damit endet das von der Verteidigung eingeführte Zitat aus dem Urteil des Landgerichts Ravensburg.

## .2)

Die Ausführungen des Landgerichts Ravensburg verstößen gegen materielles Recht, weil die Feststellungen des Landgerichts den gesetzlichen Tatbestand der Volksverhetzung in § 130 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) nicht begründen können.

### § 130 (Volksverhetzung) Abs. 3 StGB

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

## .3)

Das Gericht gibt den Tatbestand insofern richtig wieder, als dass es den Angeklagten in seiner Rede wiedergibt, insofern der Angeklagte am Anfang seiner Rede ausdrücklich ein „Zitat“ einer sehr berühmten Gruppe rezitiert hat. Das Zitat lautet, vollständig in der Rede zitiert wie folgt:

„Nichts ist eines Kulturvolkes unwürdiger, als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenen Herrscherclique „regieren“ zu lassen. Ist es nicht so, daß sich jeder ehrliche Deutsche heute seiner Regierung schämt, und wer von uns ahnt das Ausmaß der Schmach, die über uns und unsere Kinder kommen wird, wenn einst der Schleier von unseren Augen gefallen ist und die grauenvollsten und jegliches Maß unendlich überschreitenden Verbrechen ans Tageslicht treten?“

Das Zitat dient dem Landgericht in mehreren seiner Begründungen als Nachweis dafür, dass der Angeklagte die Zuhörer seiner Rede zu Gewalt angestachelt haben soll, weil im Zitat die Worte „Widerstand“ und „Herrscherclique“ eingeführt werden.

Es darf angenommen werden, dass sowohl den Zuhörern als auch dem Landgericht die allgemeinkundige Tatsache bekannt ist, dass dieses Zitat aus einem Flugblatt der Weißen Rose entstammt, mithin dem Kreis um Sophie und Hans Scholl stammt.

Die Rede wurde vollständig zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht durch das Abspielen der Rede in der Hauptverhandlung. Die vom Gericht im Urteil nicht zitierte Passage - die für die Einordnung des vom Gericht wiedergegebenen Zitats jedoch entscheidend ist - das ist die folgende Passage der Rede:

„Wer weiß, wo das Zitat hergenommen ist? Es sind die ersten Worte aus dem ersten Flugblatt der Weißen Rose, Hans und Sophie Scholl und ihre Mitstreiter - richten diese Worte an uns. Und jetzt kommen die Superschlauen und sagen „Daniel, du darfst doch nicht vergleichen.“

In der Hauptverhandlung am 16. September 2025 vor dem Landgericht Ravensburg wurde das Urteil des Amtsgerichts vom 12. Dezember 2023 vollständig verlesen.

In diesem Urteil des Amtsgerichts vom 12. Dezember 2023 wird ausgeführt:

„Eingangs seiner Rede stellt der Angeklagte zunächst einen Bezug zur Herrschaft des Nationalsozialismus her, indem er wie folgt aus einem Flugblatt der Weißen Rose zitierte.

Der Angeklagte führte wörtlich aus:

„Ich zitiere: „Nichts ist eines Kulturvolkes unwürdiger als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenen Herrscherclique regieren zu lassen. Ist es nicht so, dass sich jeder von uns schämt und wer von uns ahnt das Ausmaß der Schmach, die über uns und unsere Kinder kommen wird, wenn einst der Schleier von unseren Augen gefallen ist und die grauvollsten und jegliches Maß unendlich überschreitenden Verbrechen ans Tageslicht treten.“ Zitat Ende.“

Der Angeklagte führte anschließend aus:

„Wer weiß, wo das Zitat hergenommen ist? Es sind die ersten Worte aus dem ersten Flugblatt der Weißen Rose, Hans und Sophie Scholl und ihre Mitstreiter - richten diese Worte an uns. Und jetzt kommen die Superschlauen und sagen: Daniel, du darfst doch nicht vergleichen. Ich möchte auch jetzt mal sagen warum, dass das was wir in diesen letzten Monaten und bitteren knapp zwei Jahren erlebt haben - warum das völlig unvergleichbar ist mit allem, was Deutschland überhaupt in der Geschichte an Unrecht gesehen hat. Das werde ich euch jetzt sagen. - Punkt 1 (.....)“

Es darf zudem angenommen werden, dass sowohl die Zuhörer als auch das Landgericht erkannt haben, dass diese Zitat historisch ist und ganz offensichtlich bewusst eine poetische Ausdrucksweise nutzt, um eine politische Botschaft zu übermitteln. Wer einen poetischen historischen Text zitiert, in dem die Worte „schämen“, „Schmach“, „Schleier von unseren Augen gefallen“, von „unendlich überschreitenden Verbrechen“ redet, der nutzt eben ganz bewusst einen sehr poetischen Text.

Der Angeklagte hat Mathematik und katholische Theologie für das Lehramt an Gymnasien studiert und ist gläubiger Christ, was auch seinen Zuhörern bekannt ist.

Der Angeklagte hat zudem die Geistlichkeit in die Verantwortung genommen, weil die höhere Geistlichkeit die Heilserwartung in Person von Jesus Christus, durch die Heils-erwartung an einen nicht erprobten experimentellen modifizierten mRNA-Wirkstoff ersetzt hat. Der Angeklagte hat zudem die Geistlichkeit in die Verantwortung genommen, weil diese hohe Geistlichkeit staatliche Maßnahmen unterstützt hat, mit der die körperliche Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen durch eine in Teilen der Bevölke-rung aufgenötigte Zwangsmedikation verletzt werden.

Eine höhere Geistlichkeit, die untätig geblieben ist und stattdessen staatliche Maßnahmen befürwortet hat. Staatliche Maßnahmen, mit denen die Menschen genötigt werden sollten, an einem medizinischen Experiment teilzunehmen. Staatliche verordnete Nötigung zu einer „Impfung“ durch vielfältige Einschränkungen: durch verhaltensökonomisches „Nudging“, durch falsche Versprechen über die Wirkungen der experimentellen mRNA-Wirkstoffe, durch falsche Versprechen einer Nebenwirkungsfreiheit des Gentherapeutikums.

Alle diese Tatsachen sind allgemeinkundige Tatsachen, die auch dem Berufungsgericht bekannt gewesen sein müssen.

Der Angeklagte hat auch anderweitig immer auf seine eigene Friedfertigkeit hingewiesen und seine christliche Überzeugung, deren wesentliches Selbstverständnis die eigene Fried-fertigkeit und die Friedfertigkeit auch gegenüber „seinen Feinden“ ist.

Wer katholische Religionslehre studiert, bei dem kann nicht unterstellt werden, dass er „billigend in Kauf nimmt“, dass seine Warnungen vor einem experimentellen Arzneimittel als Aufruf zur Anwendung von Gewalt missverstanden werden können.

Wer seiner Rede ein Zitat einer Gruppe voranstellt, der Gruppe „Die Weiße Rose“, die lediglich passiven Widerstand eingefordert hat, macht dadurch gerade deutlich, dass er friedfertig ist und lediglich aufrufen will, passiven Widerstand zu leisten.

Wenn im Jahre 2025 ein Gericht das Zitat der Weißen Rose als Gewaltaufruf ganz bewusst missinterpretiert als Aufruf zu einem gewaltsamen Widerstand, dann rechtfertigt das Gericht moralisch im Nachhinein die Tötung von Sophie und Hans Scholl durch ein Unrechtsregime - weil es unterstellt, dass Sophie und Hans Scholl seinerzeit „Hochverrat“ begangen hätten in dem damaligen Staat, weil sie zu Gewalt aufgerufen hätten.

Nichts könnte geschichtsvergessener und geschichtsblinder sein, als diese - bewusste - Missinterpretation des Landgerichts. Nichts könnte den Deutschen Widerstand im Dritten Reich mehr entwürdigen und bagatellisieren, als eben dieses Urteil des Landgerichts Ravensburg, das ein Zitat aus dem Widerstand der Weißen Rose zur Begründung heranzieht, um im 21. Jahrhundert einen Angeklagten zu bestrafen, der lediglich vor den schädlichen Auswirkungen eines neuartigen und noch nie zuvor erprobten Wirkstoffes warnen will.

Welche Wirkung soll ein solches Urteil des Landgerichts Ravensburg entfalten in der Öffentlichkeit, in der Welt, wenn bekannt wird, dass ein solches Urteil in Deutschland Bestand hat? Wenn bekannt wird, dass selbst ein Zitat einer friedfertigen Widerstandsgruppe dazu führt, in Deutschland einen gläubigen Christen zu verurteilen wegen angeblicher Volksverhetzung?

Welcher Widerstand gegen freiheitseinschränkende und grundrechtsverletzende Eingriffe wird von den Gerichten in Deutschland dann noch als legitim erachtet? Wenn schon das Zitat von Sophie und Hans Scholl zur Bestrafung eines friedfertigen Christen führt?

#### .4)

Das Landgericht führt in seiner Begründung mehrfach aus, dass in der Rede die Verbrechen in der Zeit des National-Sozialismus mit den Entwicklungen in der heutigen Zeit verglichen wird. Die Schrecken der Zeit unter dem National-Sozialismus mit Entwicklungen in der heutigen Zeit in Beziehung zu setzen, bedeutet aber mitnichten, die Verbrechen unter der Herrschaft des National-Sozialismus mit den Grundrechtsverletzungen des heutigen Staates gleichzusetzen. Etwas in Beziehung zu setzen - in Vergleich zu bringen - bedeutet gerade nicht eine Gleichsetzung.

Der Angeklagte hat gerade nicht die Verbrechen unter der Herrschaft des National-Sozialismus mit möglichen Verbrechen in der Jetzzeit gleichgesetzt.

Dem Landgericht dürfte die allgemeinkundige Tatsache bekannt sein, dass die mRNA-Wirkstoffe bei einer Vielzahl von Menschen in Deutschland zu erheblichen Körperschäden geführt haben und die mRNA-Wirkstoffe bei einer Vielzahl von Menschen in Deutschland zum Tod von Menschen geführt haben.

Im Jahre 2022 sind in Deutschland etwa 68.000 Übersterblichkeitstote zu beklagen, die mit einer Korrelation von 93% auf die verimpften mRNA-Wirkstoffe zurückzuführen sind. Dieser Berechnung durch Prof. Matthias Reitzner, Professor für Mathematik und Institutsleiter der Universität Osnabrück, liegen die Daten des statistischen Bundesamtes zugrunde und allgemein anerkannte Berechnungsmethoden.

Das Landgericht hätte bei seinen Tatsachenannahmen nur dann unterstellen dürfen, dass in den Jahren nach den aufgenötigten verimpften mRNA-Wirkstoffen ein Verbrechen nicht vorliegt durch die experimentellen mRNA-Wirkstoffe, wenn es sich über die zum Tode führenden Nebenwirkungen des mRNA-Wirkstoffes eigenständig sachkundig gemacht hätte. Das ist offensichtlich unterblieben.

Es wurde unterlassen, Beweis zu erheben zum Nachweis, dass die mRNA-Wirkstoffe dazu gedacht sind Spike-Proteine im Körper zu erzeugen und dazu führen können, dass in allen Organen, Endothelzellen und im Gehirn über Monate hinweg Spike-Proteine erzeugt werden, und dass die so erzeugten Spike-Proteine im Menschen als Zellgift wirken. Es wurde unterlassen, Beweis zu erheben zum Nachweis, dass die Übersterblichkeit in 2022 von rund 68.000 Menschen in einer Korrelation von 93% zu verimpften mRNA-Wirkstoffen steht.

Auch wenn das in der Revision nicht zu berücksichtigen ist, weil diese Beweiserhebung unterlassen wurde, wird es sich nicht aufhalten lassen, dass diese Tatsachen irgendwann einmal auch als allgemeinkundige Tatsachen bekannt werden. Die Wirklichkeit lässt sich sehr lange leugnen, aber nicht für alle Zeiten.

## .5)

Die Argumentation des Landgerichts, dass es der Angeklagte zumindest billigend in Kauf genommen habe, die Verbrechen unter der Herrschaft des National-Sozialismus zu verharmlosen, weil er die Verbrechen bagatellisiere, widerspricht den Gesetzen der Denklogik.

Das Wort „Verharmlosung“ meint, dass ein Sachverhalt als „harmlos“ dargestellt wird.

Wenn ein Sachverhalt als „harmlos“ dargestellt wird, dann wird er bagatellisiert.

Wenn etwa eine Zwölfjährige in Wien von einer Gruppe von „Jugendlichen“ regelmäßig gegen ihren Willen zum Opfer sexueller Handlungen wurde und ein Gericht in Wien die Gruppe der „Jugendlichen“ freispricht, so werden diese Übergriffe der „Jugendlichen“ gegenüber einem minderjährigen Kind verharmlost und damit bagatellisiert.

Das ist ein Beispiel, wie eine Verharmlosung und eine Bagatellisierung durch ein Urteil eines Gerichts begangen wird.

Als natürliche Reaktion, solche sexuellen Übergriffe als harmlos und als banal zu bewerten, stellt sich bei Menschen mit einem „natürlichen Gewissen“ und mit „gesundem Menschenverstand“ (in Österreich: Hausverstand) das Gefühl der Empörung ein.

Wird eine Handlung als „harmlos“ oder „banal“ bewertet, mit dem das sittliche Empfinden jedoch ganz erheblich gestört wird, stellt sich gewissermaßen automatisch das Gefühl der sittlichen Empörung, der sittlichen Entrüstung ein.

Wer als Redner selbst auf Handlungen und Entwicklungen hinweist, die er selbst als Verbrechen bewertet, der wird wohl kaum ein Bild aus der Geschichte herbeizitieren, das er dann verharmlost und banalisiert. Wer in einer Rede die Verbrechen unter dem National-Sozialismus verharmlosen oder banalisieren würde, der würde bei seinen Zuhörern - aus gutem Grunde - Empörung hervorrufen.

Wer sollte also als Redner bewusst und gewollt und vorsätzlich oder in Kauf nehmen, um bei seinen Zuhörern Gefahr zu laufen, das Gefühl einer sittlichen Empörung und der sittlichen Entrüstung auszulösen?

Es wäre sinnwidrig, wenn ein Redner bewusst und gewollt die Verbrechen des National-Sozialismus als harmlos und als banal beschreiben würde oder es nahelegen würde, dass die allgemeinkundigen Verbrechen des National-Sozialismus als harmlos und banal einzuschätzen seien.

Denn kein Redner würde vor einem Publikum, das sich getroffen hat, um für die Wiederherstellung der Grundrechte zu demonstrieren, die Gefahr eingehen, eine Welle der Empörung gegen sich als Redner auszulösen, weil er die allgemeinkundigen Verbrechen des National-Sozialismus als harmlos und banal bewerten würde.

Und der Eindruck, der bei den Zuhörern ausgelöst wurde, Beifallsbekundungen, lässt deutlich werden, dass die Zuhörer selbstredend mit den Worten der Rede nicht den Sinngehalt verbunden haben, dass der Redner die allgemeinkundigen Verbrechen unter der Herrschaft des National-Sozialismus hätte verharmlosen oder banalisieren wollen.

Der Eindruck, den die Zuhörer der Rede hatten, war vielmehr der Eindruck, dass die Verbrechen unter der Herrschaft des National-Sozialismus schreckliche Verbrechen waren und der Redner davon überzeugt ist, dass die Nötigung, experimentelle Arzneimittel zu sich zu nehmen, die bei einer Vielzahl von Menschen zu Siechtum und zum Tod geführt haben und noch weiter zu Siechtum und Tod führen werden, ebenfalls ein Verbrechen ist.  
Ein Verbrechen, das andere Merkmale des Verbrechens aufweist, wie das Verbrechen, das unter der Herrschaft des National-Sozialismus begangen wurde.

Der Bezug zur Herrschaft des National-Sozialismus ergibt sich aus dem Umstand, dass es die Ärzte des Robert-Koch-Instituts im National-Sozialismus waren, die etwa die Rasselehren des Unrechtsregimes unterstützten, dass es die Ärzte unter der Herrschaft des National-Sozialismus waren, die in Konzentrationslagern medizinische Experimente mit Gefangenen und Strafgefangenen machten - was zum „Nürnberger Kodex“ und zur Deklaration von Helsinki geführt hat. Aus Einsicht, dass Menschen nie wieder dazu gezwungen werden sollten, gegen ihren Willen ein Medikament zu nehmen, wurde die Ethik der informierten Einwilligung und die Ethik der absoluten Freiwilligkeit eingeführt.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Herrschaft des National-Sozialismus, in dem im Namen der „Volksgesundheit“ Menschenversuche an „minderwertigen“ Menschen durchgeführt wurden und Menschen zum Objekt von experimentellen medizinischen Versuchen gemacht wurden.

Das ist der Bezug, der von der Jetztzeit zur Zeit der Herrschaft des National-Sozialismus gezogen werden kann. In beiden Regierungsformen wurde die Fürsorge für eine angebliche „Volksgesundheit“ dazu genutzt, gegen den Willen der Menschen und durch Nötigung die körperliche Unversehrtheit der Menschen zu verletzen.

Das Landgericht und die öffentlichen Medien scheuen gerade aus diesem Grund den Blick auf die Zeit unter der Herrschaft des National-Sozialismus.

Deswegen diese Urteile. Auch dieses Urteil des Landgerichts Ravensburg. Diese Urteile von der angeblichen „Volksverhetzung“ und der angeblichen „Banalisierung“ des Bösen.

Weil die vielen Täter und die noch größere Anzahl der verführten Opfer spüren, wie sehr die dunkelste Zeit in Deutschland unter der Herrschaft des National-Sozialismus unserer Jetztzeit ähnelt in manchen Bereichen.

Deswegen dieser vollkommen überzogene Gestus der Strafgewalt, wenn Redner es wagen, an die vorangegangenen Untaten eines Staates zu erinnern.

Dieser völlig überzogene Verfolgungseifer, mit Hausdurchsuchungen, diese Verfolgung von Menschen „im Widerstand“ wegen „Hass und Hetze“, obwohl man als Staat selbst ein Massenverbrechen an der Selbstbestimmung der Menschen durchexerziert hat und noch immer durchexerziert, das gegen den „Nürnberger Kodex“ und gegen die Deklaration von Helsinki verstößt. Obwohl man als Staat in allen Medien selbst eine Ausgrenzung und Nötigung und offenen Hass gegen alle verbreitet hat, die sich dem Impf-Experiment verweigert haben. Selbst die Ethikratsvorsitzende hat einen Sportler öffentlich aufgefordert, sich endlich impfen zu lassen mit dem experimentellen mRNA-Wirkstoff.

Dann wird diese Ausgrenzung und die „Stimmung im Lande“ im Urteil des Landgerichts Ravensburg auch noch zur Begründung herangezogen, dass ein Redner das bei seiner Kritik an den völlig überzogenen Maßnahmen der Regierung zu berücksichtigen habe, um nicht Gefahr zu laufen, Gewalttätigkeiten gegen die Regierung zu provozieren.

Wenn dem Urteil des Landgerichts Ravensburg gefolgt wird, dann hat es ein Redner bei Demonstrationen als willfähriger Untertan zu unterlassen, die Maßnahmen der Regierung zu kritisieren, weil mit einer Kritik immer auch die angebliche Gefahr verbunden sei, dass Zuhörer das „missverstehen“ könnten und gewalttätig werden.

Diese ideologisch geprägte Gesinnung des Landgerichts Ravensburg verstößt eklatant gegen die Grundrechte auf Meinungsfreiheit und auf Demonstrationsfreiheit.

Wird dieser Maßstab des Landgerichts Ravensburg an die Meinungsfreiheit und die Demonstrationsfreiheit herangetragen, ist es in das Belieben des Staates gestellt, drangsalierende Maßnahmen durchzusetzen, die öffentlich nicht mehr in Frage gestellt werden dürfen. Das ist das Ende einer freien Gesellschaft, in der selbstverständlich das Handeln der Regierung kritisiert werden darf. Wer Kritik an der Regierung in der Weise unterdrücken will - wie es das Landgericht Ravensburg macht - und strafrechtlich verfolgt, der handelt als Gericht, als Abgeordneter und als Beamter verfassungswidrig und delegitimiert als Gericht, als Abgeordneter und als Beamter diesen Staat und unterminiert die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Grundrechte.

Alle Sicherungsinstanzen eines Staates haben ganz offensichtlich versagt, um die Abwehrrechte der Bürger zu verteidigen, die in den Grundrechten der Bürger festgeschrieben stehen.

## .6)

Ein Verbrechen, ein Ausfall aller Sicherungsinstanzen eines Staates, mit dem die gegenwärtigen Untaten strukturell und in manchen Teilen eben doch dem Unrecht unter der Herrschaft des National-Sozialismus gleichen - auch wenn sich dank noch besserer Propaganda und verhaltensökonomischem Nudging Menschen immer leichter führen lassen und die Mittel der Nötigung subtiler geworden sind. Aber letztlich werden sogar die Mittel der Nötigung in Aussicht gestellt, wenn sich zu viele Menschen weigern, an einem Impf-Experiment teilzunehmen.

Der Redner hat mit seiner vergleichenden Betrachtung des Unrechts unter der Herrschaft des National-Sozialismus und der Jetzzeit eine Gleichsetzung gerade nicht vorgenommen, sondern gerade die andere Art und Weise eines anderen Unrechts herausgearbeitet.

Allein eine andere Art und Weise eines anderen Unrechts in einer anderen Staatsverfassung zu beschreiben, bedeutet nicht, dass allein durch eine Beschreibung der anderen Art und Weise eines anderen Unrechts, das Unrecht unter der Herrschaft des National-Sozialismus qualitativ oder quantitativ abgewertet wird oder in erheblicher Weise verschleiert wird.

Wenn ein Redner aus dem Flugblatt der Gruppe der Weißen Rose zitiert, das den - passiven - Widerstand gegen ein Unrechtsregime unter der Herrschaft des National-Sozialismus eingefordert hat, dann wird damit das Unrecht unter der Herrschaft des National-Sozialismus nicht „verschleiert“, nichts „abgewertet“, nichts „qualitativ abgewertet“ und nichts „quantitativ abgewertet“.

Der Widerstand gegen die Herrschaft des National-Sozialismus wird auch nicht in Vergleich gesetzt mit der Grundrechtsverletzung, etwa ohne jede wissenschaftliche Evidenz verpflichtet zu sein, Masken oder FFP-2-Masken etwa im Freien zu tragen.

Auch wenn damit die Würde des Menschen verletzt wird, weil ein Mensch verpflichtet wird, wie ein stumpfsinniges Tier offenkundig sinnlosen Befehlen zu gehorchen. Auch wenn damit die Gesundheit der Menschen verletzt wird, weil Masken im Alltagsgebrauch keinerlei Nutzen, sondern nur schädliche Auswirkungen haben - auf die Psyche und wegen der Rückatmung von CO<sub>2</sub> und wegen der Feuchtigkeit der Masken, die Bakterien befördern und das unmittelbar beim Luftholen in die Lunge.

Der Widerstand der Gruppe der Weißen Rose gegen die Herrschaft des National-Sozialismus wird in der Rede herangezogen, weil in der Jetztzeit eine Regierung eine Zwangsmedikation für viele Menschen in der Bevölkerung vorschreibt mit einem Medikament, das ganz offensichtlich und für jedermann ersichtlich, nicht ausreichend erprobt und erforscht ist und damit die Menschen zu Versuchskaninchen degradiert und herabwürdigt und abwertet.

Herr Lothar Wieler hat in einem Gespräch mit Alfred Schier - bei Phönix Direkt -, das folgende gesagt, als You-Tube-Video geladen am 15. Oktober 2020:

„Also wir gehen alle davon aus, dass im nächsten Jahr Impfstoffe zugelassen werden. Wir wissen nicht genau, wie die wirken, wie gut die wirken, was die bewirken. Aber ich bin sehr optimistisch, dass es Impfstoffe gibt, ja.“

ab Minute 28:27 in:

<https://www.youtube.com/watch?v=-pxoXSFEqXA>

Noch im Oktober 2020 räumt Wieler, der Präsident also ein, dass niemand weiß, wie gut die mRNA-Wirkstoffe wirken und was die bewirken.

Das war also eine offenkundige Tatsache, eine allgemeinkundige Tatsache.

Allgemeinkundig für das Landgericht Ravensburg.

Allgemeinkundig für die Zuhörer der Rede des Angeklagten.

Allgemeinkundig war, dass der modifizierte mRNA-Wirkstoff ein experimenteller, nicht erprobter und nicht ausreichend bekannter Wirkstoff war, dessen Auswirkungen auch für den Präsidenten des Robert-Koch-Instituts nicht bekannt waren.

## .7)

Die Ausführung des Landgerichts, dem Redner eine bewusste „Verharmlosung“ und „Bagatellisierung“ des Unrechts unter der Herrschaft des National-Sozialismus zu unterstellen, verstößt aus einem weiteren Grunde gegen die Logik der Gedankenführung.

Wer in der Jetztzeit die Nötigung zur Impfung als Unrecht bewertet, der würde sein Argument für ein jetzt durchgesetztes Unrecht entkräften, wenn er das in Bezug gesetzte Unrecht in der Vergangenheit unter der Herrschaft des National-Sozialismus verharmlosen und banalisieren würde.

Wer ein Unrecht als Unrecht bewerten will und dazu in Bezug bringt zu vergangenem Unrecht, der wird das vergangene Unrecht nicht verharmlosen und banalisieren. Denn er würde damit das Unrecht verharmlosen und banalisieren, das er für sich als Unrecht in der Jetztzeit erkannt hat.

Es ist widersinnig und widerspricht gesundem Menschenverstand, dass derjenige, der ein Argument für ein Verbrechen aus der Vergangenheit heranzieht, um ein gegenwärtiges Verbrechen zu beschreiben, dann den Willen hat, das Verbrechen in der Vergangenheit zu verharmlosen und zu banalisieren.

### .8)

Das Landgericht führt weiter aus, dass der Inhalt der Rede geeignet gewesen sei, bei Opfern und Nachkommen der Herrschaft des National-Sozialismus ein Klima der Angst und Verunsicherung zu verbreiten. Das soll daraus folgen, weil der Redner mit den von ihm betonten Unterschiedsmerkmalen die Verbrechen der „NS-Zeit“ zum austauschbaren Vergleichsobjekt für unliebsame und als belastend empfundene, jedoch nicht im Ansatz mit dem geschichtlich einzigartigen massenhaften NS-Völkermord vergleichbare Maßnahmen degradierte.

Die vom Angeklagten angeblich vorgenommene Bagatellisierung der Verbrechen in der „NS-Zeit“ könnte bewirken, dass die Hemmschwellen hinsichtlich antisemitischer Übergriffe gesenkt werden und das Sicherheitsgefühl der in Deutschland lebenden Holocaust-Überlebenden beziehungsweise Nachkommen der Holocaust-Opfer beeinträchtigt würde.

Diese Schlussfolgerungen und Unterstellungen sind durch keinerlei Tatsachenfeststellungen des Gerichts belegt.

Diese Schlussfolgerungen und Unterstellungen widersprechen auch ganz offensichtlich den Denkgesetzen und der Logik.

Das Landgericht Ravensburg schreibt hier Kommentarstellen aus Kommentaren ab, ohne diese Kommentarstellen mit dem tatsächlichen Sachverhalt zu verknüpfen.

Es handelt sich bei Zwangsimpfungen nicht lediglich um „als belastend empfundene .... Maßnahmen“, wie das Landgericht Ravensburg ausführt, „die nicht im Ansatz ..... vergleichbare Maßnahmen degradierte“.

Der Satz ist bereits sprachlich unrichtig, weswegen der Satz aus den Urteilsgründen hier noch einmal zitiert wird:

zu 5. (Seite 8 des Urteils)

„Die Feststellung, dass der Inhalt der Rede geeignet war, bei in Deutschland lebenden Überlebenden des Holocausts beziehungsweise bei Nachkommen der Opfer der NS-Zeit ein Klima der Angst und Verunsicherung zu verbreiten, folgt daraus, dass die vom Angeklagten betonten Unterschiedsmerkmale die Verbrechen der NS-Zeit zum austauschbaren Vergleichsobjekt für unliebsame und als belastend empfundene, jedoch nicht im Ansatz mit dem geschichtlich einzigartigen massenhaften NS-Völkermord vergleichbare Maßnahmen degradierte.“

Die betonten Unterschiedsmerkmale stehen im Plural, also hätte grammatisch richtig „degradieren“ folgen müssen.

Der Sinn des Satzes geht aber ebenfalls fehl. Sollen nach Auffassung des Landgerichts Ravensburg die - vom Redner eingeführten - „Unterschiedsmerkmale“ die Verbrechen der NS-Zeit degradieren - zum „austauschbaren Vergleichsobjekt“?

„Unterscheidungsmerkmale“ sollen also geeignet sein, ein Verbrechen unter der Herrschaft des National-Sozialismus zu „degradieren“? Degradieren meint herabsetzen, hier wohl gemeint als „herabwürdigen“.

Ein Verbrechen kann denklogisch und sprachlich bereits nicht „herabgewürdigt“ werden.

Ein Verbrechen trägt keine Würde in sich. Also kann ein Verbrechen auch nicht herabgewürdigt werden. Auch ein Verbrechen unter der Herrschaft des National-Sozialismus kann deswegen sprachlich und denklogisch nicht „herabgewürdigt“ werden, kann nicht „degradiert“ werden - wie es das Landgericht Ravensburg ausführt.

Das ist sprachlicher Unsinn. Mit sprachlichem Unsinn kann ein Urteil nicht begründet werden, um einem Redner zu unterstellen, dass er mit einer angeblichen „Herabwürdigung“ eines „Verbrechens“ Angst und Verunsicherung auslöse bei den Überlebenden und Nachkommen des Holocaust.

Ein Verbrechen durch Zwangsimpfungen mit Todesfolge und der Folge von Siechtum mit „Unterscheidungsmerkmalen“ zu einem anderen Verbrechen zu beschreiben, bedeutet nicht, das andere Verbrechen „herabzuwürdigen“ oder „herabzusetzen“.

Zwangsimpfungen mit einem experimentellen modifizierten mRNA-Wirkstoff sind nicht nur „belastend“, wie vom Landgericht Ravensburg beschönigend formuliert, sondern haben bei vielen Menschen Siechtum ausgelöst und haben bei vielen Menschen zum Tod geführt. Das sind nicht nur „als belastend empfundene Maßnahmen“, mit deren Geringschätzung das Landgericht Ravensburg die Opfer herabwürdigt.

Das Landgericht Ravensburg verharmlost damit die tödlichen Wirkungen der modifizierten mRNA-Wirkstoffe. Das Landgericht Ravensburg verhöhnt die sehr vielen Opfer der mRNA-Wirkstoffe in unerträglicher Weise.

Die Menschen in Deutschland werden auch damit verhöhnt, dass das Paul-Ehrlich-Institut bis zum heutigen Tage seiner Postmarketing-Verpflichtung zur Impfstoffüberwachung nach § 13 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz nicht nachkommt.

Die Menschen in Deutschland werden auch damit verhöhnt, dass durch staatliche Zuwendungen nur Forschungen zu „post-covid“ aber Zuwendungen für Forschungen zu „post-vac“ nicht gewährt werden.

Die Opfer der verimpften mRNA-Wirkstoffe bleiben so auch weiterhin ohne Schutz durch Deutsche Gerichte, weil die Ärzte von jeder Verantwortung freigestellt werden, weil die Ärzte angeblich Beamte im haftungsrechtlichen Sinne gewesen sein sollen - wobei Ärzte nach ihrer Berufsordnung von niemandem Weisungen erhalten und befolgen dürfen, also gerade nicht Erfüllungsgehilfen sind, die angewiesen werden können. Auch hier ein offensichtliches Versagen des Schutzes der Opfer, in diesem Falle durch die Gerichte.

Die Opfer der verimpften mRNA-Wirkstoffe bleiben so auch weiterhin ohne Schutz durch Aufklärung der Wirkungszusammenhänge der verimpften Stoffe durch staatliche Unterstützung.

## .9)

Das Landgericht Ravensburg verkennt, dass auch Menschen, die Nachkommen jüdisch-gläubiger Menschen sind oder selbst jüdischen Glaubens sind, sich entschieden gegen die Maßnahmen der Verimpfung von modifizierten mRNA-Wirkstoffen gewandt haben.

So etwa Vera Sharav, die am 22. August 2022 anlässlich „75 Jahre Nürnberger Kodex“ eine Rede in Nürnberg gehalten hat mit dem Titel „Never again is now“. Selbstverständlich hat es sich die Staatsanwaltschaft in Nürnberg nicht nehmen lassen, gegen eine Überlebende des Holocaustes ebenfalls Ermittlungen wegen „Volksverhetzung“ aufzunehmen.

So sind sie, die Deutschen Staatsanwaltschaften. Selbst vor einer sehr alten Jüdin aus den USA, einer Überlebenden des Holocausts, hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg nicht den Anstand und die Würde, ihren Verfolgungseifer zu zügeln.

Wie stand es im Flugblatt der Weißen Rose von Sophie und Hans Scholl:

„Nichts ist eines Kulturvolkes unwürdiger, als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenen Herrscherclique „regieren“ zu lassen. Ist es nicht so, daß sich jeder ehrliche Deutsche heute seiner Regierung schämt, und wer von uns ahnt das Ausmaß der Schmach, die über uns und unsere Kinder kommen wird, wenn einst der Schleier von unseren Augen gefallen ist und die grauvollsten und jegliches Maß unendlich überschreitenden Verbrechen ans Tageslicht treten?“

Das Landgericht Ravensburg verkennt, dass selbst in Israel es die orthodoxen Juden sind, die eine Impfung mit den modifizierten mRNA-Wirkstoffen - auch aus religiösen - Gründen ganz entschieden ablehnen. Etwa vergleichbar mit den Amish-People in Amerika, die Impfungen auch für ihre Kinder ablehnen und deswegen als Kohorte den Nachweis führen können, dass ungeimpfte Kinder in einer Gesamtbetrachtung wesentlich gesünder sind als geimpfte Kinder. Es gibt eine Kohorte ungeimpfter Menschen, die den Nachweis erbringen, dass Impfungen mehr Schaden als Nutzen verursachen - wenn es denn überhaupt einen „Nutzen“ geben sollte: es sind die Amish-People.

Es dürfte auch für das Landgericht Ravensburg eine allgemeinkundige Tatsache sein, dass gerade die Gruppe jüdischgläubiger Menschen und Menschen, die von jüdischgläubigen Menschen abstammen, sich entschieden gegen die Zwangsimpfungen gewandt haben.

Dass eine Rede gegen die angedrohten Zwangsimpfungen - es sollte darüber im Deutschen Bundestag abgestimmt werden - dazu führen soll, die Hemmschwelle hinsichtlich antisemitischer Übergriffe zu senken und das Sicherheitsgefühl der in Deutschland lebenden Holocaustüberlebenden beziehungsweise Nachkommen der Holocaustopfer zu beeinträchtigen, lässt sich auch nach einem intensiven logischen Nachdenken nicht ableiten. Das Landgericht Ravensburg hat schlicht aus dem Kommentar abgeschrieben ohne auch nur eine logische Verbindung der Rede zu seiner aus dem Kommentar abgeschriebenen Schlussfolgerung zu ziehen.

Das ist keine ausreichende Begründung, um Grundrechte auf Meinungsfreiheit einschränken zu können und das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit. Das ist schlicht nur das Abschreiben aus einem Kommentar. Das reicht nicht aus.

## .9)

Das Landgericht Ravensburg führt um Urteil verschiedentlich aus, dass die Rede geeignet gewesen sei, „gewalttätige Reaktionen“ bei den Zuhörern auszulösen. Dabei zitiert das Landgericht Ravensburg mehrfach das Zitat aus dem Flugblatt der Weißen Rose von Sophie und Hans Scholl.

Es wird verwiesen auf das hier zitierte Urteil, indem zum besseren Auffinden der Stellen, die Zitate aus dem Flugblatt der Weißen Rose von Sophie und Hans Scholl unterstrichen wurden. Es wird deswegen verwiesen auf Seite 4 und Seite 7 dieser Revisionsbegründung, in der das Urteil mit diesen Unterstreichungen zitiert wird.

Auf Seite 4 wird das Urteil zitiert wie folgt:

Vorliegend ergibt sich die Störung des öffentlichen Friedens durch die Äußerungen des Angeklagten selbst. Bereits mit dem eingangs vorgebrachten Zitat: „Nichts ist eines Kulturvolkes unwürdiger als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenen Herrscherclique regieren zu lassen (.....)“, legt der Angeklagte den Zuhörern nahe, Widerstand gegen aus seiner Sicht fehlerhaft veranlasster Maßnahmen während der Corona-Pandemie zu leisten, schließlich - so der Angeklagte weiter, „sei es beschämend, wenn einst der Schleier von unseren Augen gefallen ist und die grauenvollsten und jegliches Maß unendlich überschreitenden Verbrechen ans Tageslicht treten“.

Auf Seite 7 wird das Urteil zitiert wie folgt:

Vorliegend ergibt sich die Störung des öffentlichen Friedens durch die Äußerungen des Angeklagten selbst. Bereits mit dem eingangs vorgebrachten Zitat

, „Nichts ist eines Kulturvolkes unwürdiger als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenen Herrscherclique regieren zu lassen (.....)“, legt der Angeklagte den Zuhörern nahe, Widerstand gegen aus seiner Sicht fehlerhaft veranlasster Maßnahmen während der Corona-Pandemie zu leisten, schließlich - so der Angeklagte weiter, „sei es beschämend, wenn einst der Schleier von unseren Augen gefallen ist und die grauenvollsten und jegliches Maß unendlich überschreitenden Verbrechen ans Tageslicht treten“.

Das Landgericht hat seine Unterstellung, dass die Rede geeignet sei, Menschen zum gewaltigen Widerstand zu ermutigen, allein darauf gegründet, dass der Redner sich auf den friedfertigen Widerstand der Gruppe der Weißen Rose um Sophie und Hans Scholl bezogen hat. Wer sich als Christ mit seinem Zitat auf eine friedfertige Gruppe des Widerstandes unter der Herrschaft der National-Sozialisten beruft, bei dem kann nicht unterstellt werden, dass er Anlass gibt, andere zur Gewalt zu ermutigen.

Das Landgericht hat nur einfach unterstellt, dass Kritiker der staatlichen drangsalierten „Corona-Maßnahmen“ „gewaltbereit“ gewesen seien oder sich zur Gewalt hätten animieren lassen.

Das Landgericht hat allerdings versäumt, Tatsachen zu ermitteln oder anzuführen oder zu benennen, aus denen sich konkret ergibt, dass Kritiker der staatlichen drangsalierten Maßnahmen tatsächlich Menschen waren, die gewaltbereit gewesen wären oder sich durch solche Reden hätten verführen lassen, Gewalt gegen den Staat auszuüben.

Der einzige Widerstand eines Christen, der sich gegen eine drohende Zwangsimpfung gewandt hat und der sich auf Sophie Scholl beruft, ist der passive Widerstand. Ein Widerstand, der sich darauf zurückzieht, entschieden NEIN zu sagen gegen die Impfung und sich nicht zu beugen einer verordneten Impfung mit einem experimentellen mRNA-Wirkstoff, der nur unzureichend auf Wirkungen und Nebenwirkungen erforscht war.

Und es war dieser Widerstand, den der Redner in seiner Rede eingefordert hat zu leisten: entschieden NEIN zu sagen zu den Zwangsmaßnahmen der Regierung.

Diese Auslegung ist nicht nur denkbar.

Sondern es ist die einzige Auslegung der Rede, die bei einer Gesamtbetrachtung der Rede denkbar ist und sich logisch erschließt, wenn alle Tatsachen gewürdigt werden.

.10)

Deswegen sei es gesagt.

Wer an die Grausamkeiten der Herrschaft unter dem National-Sozialismus nicht mehr erinnern darf auch für den Fall, dass ein Staat ebenfalls in totalitärer Allmachtsphantasie den Menschen ihre Grundrechte entzieht und einen Notstand ausruft, der in dieser Weise gar nicht bestanden hat, der stürzt die Opfer des National-Sozialismus ein weiteres Mal in Vergessenheit und drückt ihnen ein weiteres Mal die Kehle zu bei ihrem verzweifelten Schrei, sich gegen Unrecht aufzulehnen.

Zusammenfassend ist festzustellen.

Wenn Dir ein Gericht untersagt,  
auf einer Demonstration in Deutschland  
Sophie Scholl zu zitieren,  
um Deine Grundrechte einzufordern,  
dann wird Dir damit bestätigt,  
dass Du in einem Unrechtsstaat lebst  
und es nicht möglich ist,  
dass Gerichte Abhilfe schaffen.

Kein Mensch hat das Recht zu gehorchen.  
(Hannah Arendt)

Frank Großenbach  
- Rechtsanwalt -